

Grundlage für die Zahl der Anrechnungsstunden ist die „Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“ (BASS 11 - 11 Nr. 1) bzw. die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (BASS 11 – 11 Nr. 1.1), die jedes Jahr neu gefasst werden.

Die Anrechnungsstunden für Lehrkräfte wie auch die „Leitungszeit“ für Schulleitungen basieren auf der Zahl der Grundstellen einer Schule zuzüglich eines etwaigen Ganztagszuschlags. Im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit sollten Schulleitungen die Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Kollegium bzw. dem Lehrerrat transparent machen.

## Die Berechnung

Hierzu benötigt man zunächst die Angaben aus der amtlichen Schulstatistik (SchIPS). Stichtag ist jeweils der 15. Oktober des vergangenen Schuljahres, allerdings unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen und bis zum 15. Oktober des laufenden Schuljahres vorausgerechneten Veränderungen.

### 1. Schritt: Ermitteln der Relation „Schüler pro Stelle“

Für **Gymnasien** beträgt die Relation „Schüler pro Stelle“ (nach Maßgabe des Haushalts) für die

- Sekundarstufe I: 19,17 (G8) bzw. 19,87 (G9)
- Sekundarstufe II: 12,70

Für **WBKs** beträgt die Relation „Schüler pro Stelle“ (nach Maßgabe des Haushalts)

- Abendrealschule: 22,77
- Abendgymnasium: 18,18
- Kolleg: 12,55

**Beispiel:** Ein Gymnasium hat 1000 Schülerinnen und Schüler (SuS), davon 300 in G9-, 400 in G8-Jahrgängen sowie 300 in der Sekundarstufe II. Die Rechnung ist nun wie folgt:

$300 \text{ (SuS Sek I G9)} / 19,87 = 15,1 \text{ Stellen}$ ,  $400 \text{ (SuS Sek I G8)} / 19,17 = 20,87 \text{ Stellen}$  sowie  $300 \text{ (SuS Sek II)} / 12,7 = 23,6 \text{ Stellen}$ . Zusammen hat also die Schule ein Anrecht auf  $15,1 + 20,87 + 23,6 = 59,57$  Grundstellen. Da der Schulträger in der Regel auf halbe Stellen abrundet, wären dies 59,5 Grundstellen.

Die Grundstellenzahl erhöht sich ggf. durch Sonderbedarfe wie etwa eine besondere Profilierung der Schule, Ganztagsbetrieb, Hausunterricht erkrankter SuS oder die Einrichtung integrativer Lerngruppen. Fachleitungen, Moderations- oder Personalratstätigkeiten werden im Umfang der ausfallenden Stunden ausgeglichen, für Lehrkräfte in der Erziehungszeit oder zur Überbrückung langfristiger Erkrankungen können „Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht“ (FleMiVU) beantragt werden. Ob letztere genehmigt werden, hängt allerdings von der jeweils aktuellen Haushaltslage und der Stellensituation der Schule ab.

### 2. Schritt: Ermitteln der Anrechnungsstunden für Lehrkräfte

Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen (beispielsweise Korrekturen, Prüfungen), für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können **Gymnasien** über folgende Anrechnungsstunden je Stelle verfügen:

- Sekundarstufe I: 0,5 Stunden
- Sekundarstufe II: 1,2 Stunden

**Weiterbildungskollegs** verfügen über 1 Anrechnungsstunde je Stelle.

**Für Sie im  
Bezirkspersonalrat  
Gymnasium und WBK:**

**Andrea Belke**  
0228 42 22 960  
[andrea.belke@gew-nrw.de](mailto:andrea.belke@gew-nrw.de)

**Dr. Alexander Fladerer**  
0221 430 56 33  
[alexander.fladerer@gew-nrw.de](mailto:alexander.fladerer@gew-nrw.de)

**Myriam Welter**  
0241 70 19 20 10  
[myriam.welter@gew-nrw.de](mailto:myriam.welter@gew-nrw.de)

**Heribert Schmitt**  
02205 89 53 17  
[heribert.schmitt@gew-nrw.de](mailto:heribert.schmitt@gew-nrw.de)

**Heike Wichmann**  
0221 42 23 54  
[heike.wichmann@gew-nrw.de](mailto:heike.wichmann@gew-nrw.de)

**Andreas Haenlein**  
0175 6523022  
[andreas.haenlein@gew-nrw.de](mailto:andreas.haenlein@gew-nrw.de)

**Thorsten de Jong**  
0157 77 81 19 99  
[thorsten.de.jong@gew-nrw.de](mailto:thorsten.de.jong@gew-nrw.de)

**Dr. Bettina Mosbach**  
0228 96100 642  
[bettina.mosbach@gew-nrw.de](mailto:bettina.mosbach@gew-nrw.de)

**Ersatzmitglied:  
Michael Odinius**  
0221 4758 713  
[michael.odinius@gew-nrw.de](mailto:michael.odinius@gew-nrw.de)

**Im Hauptpersonalrat:**

**Heribert Schmitt**  
02205 89 53 17  
[heribert.schmitt@gew-nrw.de](mailto:heribert.schmitt@gew-nrw.de)

**[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)**

**Beispiel:** Das Gymnasium aus dem vorangegangenen Beispiel verfügt über 35,97 Stellen, die sich aus der Sekundarstufe I berechnen, hinzu kommen 23,6 Stellen aus der Sekundarstufe II.

Die Rechnung ist nun wie folgt:

$35,97 * 0,5 + 23,6 * 1,2 = 17,99 + 28,32 = 46,31$ , also rund 46,3 Anrechnungsstunden für den sogenannten „Lehrertopf“.

Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungssamt ergibt. Zudem ist eine gleichmäßige Verteilung von Stunden auf das Kollegium nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin / dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d. h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin / des Schulleiters. Findet der Vorschlag nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet sie oder er der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag.

### 3. Schritt: Ermitteln der Anrechnungsstunden für die Schulleitung („Leistungszeit“)

Für die sogenannte „Leistungszeit“, über die Schulleitungen verfügen können, erhält die Schule zunächst pauschal 9 Stunden. Hinzukommen 0,7 Stunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle.

**Beispiel:** Das oben genannte Gymnasium verfügt über 59,5 Grundstellen (siehe Schritt 1), daher ist die Rechnung nun wie folgt:

$9 + 50 * 0,7 + 9,5 * 0,3 = 9 + 35 + 2,85 = 46,85$  Leistungsstunden, der sogenannte „Schulleitungstopf“.

Die Leistungszeit soll zwischen dem Schulleiter / der Schulleiterin und deren ständiger Vertretung entsprechend den tatsächlichen Belastungen aufgeteilt werden. Soweit andere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Leistungszeit entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufteilung erfolgt im Einzelfall durch den Schulleiter / die Schulleiterin im Einvernehmen mit denjenigen, die Leitungsaufgaben ausführen.

Welche Aufgaben der Schulleitung zugeordnet sind, geht aus dem 3. Teil der Allgemeinen Dienstordnung (ADO, vgl. BASS 21-02 Nr. 4) und dem Runderlass „Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (vgl. BASS 21-02 Nr. 5) hervor. Zu den typischen Schulleitungsaufgaben gehören etwa die Verantwortung für die Lehrerbildung, Schulstatistik, Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplanerstellung.

**Die GEW meint:** Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an Schulen kann nur gewährleistet werden, wenn Transparenz bezüglich der Schulstatistik herrscht. Anrechnungsstunden, die auf das Kollegium verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der Lehrerkonferenz und sollten in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft werden, ob die Entlastungen noch den aktuellen Gegebenheiten an der Schule entsprechen. Durch die Einführung des Ganztags oder die Zunahme von Schulentwicklungsaufgaben etwa ergeben sich neue Belastungssituationen, die berücksichtigt werden sollten.

### Noch Fragen?

**Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!**